

II— 863 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



XIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 82.209-2a/72**

**357 / A.B.
zu 430 / J.
17. Mai 1972
Präs. am**

Slowenische Minderheit in Kärnten;
Anfrage Nr. 430/J der Abgeordneten
zum Nationalrat SUPPAN, DEUTSCHMANN
und Genossen an den Bundeskanzler
betreffend unzureichende Beantwor-
tung der mündlichen Anfrage 309/M
des Abgeordneten SUPPAN vom
26. April 1972

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat SUPPAN, DEUTSCHMANN,
Dipl.Kfm. GORTON und Genossen haben an mich am 27. April 1972
(II-769 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Nationalrates, XIII. GP, No. 430/J, die nachstehende

A n f r a g e

betreffend unzureichende Beantwortung der mündlichen Anfrage
309/M des Abgeordneten SUPPAN vom 26. April 1972 gerichtet:

"1. Welchen Prozentsatz von slowenischer Bevölkerung hält
der Herr Bundeskanzler für maßgebend, um die Beurteilung von
Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder
gemischter Bevölkerung nach Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages
vorzunehmen?

2. Wie wird dieser Prozentsatz ermittelt?

3. Warum konnte die computermäßige Auswertung kein ver-
lässliches Grundlagenmaterial zur Feststellung nach Art. 7 Abs. 3
Staatsvertrag bringen?

4. Wie werden Sie dafür Sorge tragen, daß in Hinkunft ob-
jektes Grundlagenmaterial zur Behandlung dieses sich aus dem
Staatsvertrag ergebenden Fragenkomplexes zur Verfügung stehen
wird?

5. Halten Sie die "Ortschaft", die im Vorschlag des Landeshauptmannes von Kärnten, Hans Sima, als territoriale Einheit für
die Anbringung von Bezeichnungen und Überschriften topographischer
Natur vorgesehen ist, als mit Art. 7 des Staatsvertrages im Ein-
klang stehend?

- 2 -

6. Welche Mitsprache werden Sie der betroffenen Bevölkerung (Volksbefragung) bei der Anbringung von Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur einräumen?

7. Wann ist mit der Einbringung einer derartigen Regierungsvorlage zu rechnen?"

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. 7. 1961, BGBl. Nr. 178, über die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehe ich mich, auf diese Anfrage die nachstehende

A n t w o r t

zu erteilen.

Zu 1.: Die im Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955 festgelegten Verpflichtungen erstrecken sich auf die Verwaltungs- und Gerichtsbezirke Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung. Damit wird nach meiner Auffassung ein örtlicher Rahmen abgesteckt, innerhalb dessen erst zu prüfen ist, ob ein solches Ausmaß von slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung gegeben ist, daß man von einer Minderheit sprechen kann. Ich glaube nicht, daß der Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages vorschreibt, den für das Vorliegen einer Minderheit maßgebenden Prozentsatz linear für einen ganzen Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk festzusetzen. Ich glaube vielmehr, daß das Anknüpfen an den Begriff des Verwaltungs- und Gerichtsbezirkes in der zitierten Bestimmung des Staatsvertrages nur den Sinn hat, den Raum zu bestimmen, innerhalb dessen eine nähere Prüfung vorzunehmen ist. Aus Gründen, die bei der Beantwortung der Frage 5 noch zu erörtern sein werden, bin ich der Meinung, daß die Ortschaft im Sinne der Kärntner Gemeindeordnung die territoriale Einheit bildet, auf deren Bereich der Prozentsatz für das Vorliegen einer Minderheit abgestellt werden soll. In diesem Sinne halte ich einen Prozentsatz von wenigstens 20 an Einwohnern für maßgebend, die bei der Volkszählung vom 12. Mai 1961 Slowenisch allein oder in Kombination mit einer anderen Sprache als Umgangssprache angegeben haben.

Zu 2.: Wie bereits zu 1. ausgeführt, wird dieser Prozentsatz auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung vom 12. Mai 1961 ermittelt werden.

- 3 -

Zu 3.: Diese Frage dürfte offenbar auf ein Mißverständnis zurückzuführen sein. Die zweite Zusatzfrage zur mündlichen Anfrage 309/M des Abg. SUPPAN in der Fragestunde des Nationalrates am 26. April 1972 knüpfte an die Tatsache an, daß im Jahre 1971 eine weitere Volkszählung stattgefunden hat. Mir ging es bei der mündlichen Beantwortung dieser Zusatzfrage darum, daß die Ergebnisse dieser letzten Volkszählung für die Festsetzung des Prozentsatzes an slowenischer oder gemischter Bevölkerung noch nicht herangezogen werden können. Allenfalls habe ich mich dabei mißverständlich ausgedrückt. Ich wollte zum Ausdruck bringen, daß die hier maßgebenden Ergebnisse der Volkszählung 1971 noch nicht vorliegen. Dabei spielt die Vorgangsweise bei der computermäßigen Auswertung der Personenblätter eine entscheidende Rolle.

Der Einsatz der EDV-Anlage bedingt, daß der ganze Aufarbeitungsvorgang in einem ablaufen muß. Das Programm wurde vom Österreichischen Statistischen Zentralamt gemeinsam mit Fachleuten der zuständigen Beratungsgremien (Fachbeirat für Bevölkerungsstatistik) festgelegt. Das Charakteristische an dieser modernen Aufarbeitungsmethode ist, daß keine Teilergebnisse über Strukturmerkmale vorweg erstellt werden können, daß die Gesamtheit der Daten jedoch in fast der halben Zeit - bei größerer Genauigkeit und Vielfalt - gegenüber der früheren Zählungen bekanntgegeben werden können. Jedenfalls werden die ortschaftsweisen Ergebnisse der Volkszählung 1971 betreffend die Umgangssprache, die vom Amt der Kärntner Landesregierung bereits beim Statistischen Zentralamt angefordert wurden, nebst den übrigen Strukturdaten über das Land Kärnten, noch im Jahre 1972 vorliegen.

Zu 4.: Diese Frage vermag ich nicht zu beantworten, weil ich die Ergebnisse der Volkszählung vom 12. Mai 1961 für eine durchaus objektive Grundlage zur Behandlung des vorliegenden Fragenkomplexes halte.

Zu 5.: Ich habe bereits zu 1. dargelegt, daß meines Erachtens der Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages nicht dazu zwingt, bei der Beurteilung der Frage nach dem Vorliegen einer Minderheit von einem linearen Prozentsatz für einen ganzen Verwaltungs- oder Gerichtsbezirk auszugehen. Der allgemein bekannte Umstand, daß die sloweni-

- 4 -

sche Minderheit in Streulage siedelt, läßt die Ortschaft, das ist die kleinste territoriale Einheit, als die geeignete Basis für die Ermittlung des Prozentsatzes erscheinen. Wie aus der Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 4. Jänner 1965, LGBI. Nr. 22, hervorgeht, sind alle Kärntner Gemeinden in Ortschaften gegliedert, sodaß sich praktische Schwierigkeiten nicht ergeben können. Der § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 1/1966, bezeichnet die Ortschaften als Siedlungen mit geschlossener Numerierung und bringt dadurch den Gesichtspunkt der Einheit zum Ausdruck.

Zu 6.: Eine Mitsprache der betroffenen Bevölkerung (Volksbefragung) bei der Anbringung von Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur in Durchführung des Staatsvertrages kann von mir unmittelbar nicht verfügt werden; dies kann nur durch eine Rechtsvorschrift geschehen. Davon abgesehen glaube ich nicht, daß eine Volksbefragung im vorliegenden Zusammenhang am Platze wäre. Dem demokratischen Prinzip entspricht es, das Ergebnis einer Volksbefragung auf Grund der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beurteilen. Nun ist aber aus naheliegenden Gründen in Minderheitenfragen eine Mehrheitsentscheidung nicht am Platz. Eine Volksbefragung ist auch dann nicht angebracht, wenn man mit Rücksicht auf die besondere Lage nicht von der einfachen Mehrheit, sondern von einem anders (etwa im Sinne eines Drittels der abgegebenen Stimmen) bestimmten Quorum ausgeinge. Es handelt sich meines Erachtens hier nicht um eine Problematik, die im Sinne der unmittelbaren Demokratie gelöst werden kann.

Zu 7.: Der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die zweisprachigen topographischen Aufschriften und Bezeichnungen im Lande Kärnten ist bereits ausgearbeitet worden und wird demnächst dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden. Da erst der Abschluß und die Auswertung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens abgewartet werden müssen, vermag ich derzeit noch nicht zu sagen, wann die entsprechende Regierungsvorlage eingebracht werden wird.

15. Mai 1972
Der Bundeskanzler:

